

305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xx. 1987, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 581/1973, 349/1977, 526/1981, 201/1982, 126/1984, 234/1984, 104/1985 und 382/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1, 3 und 4 lautet:

„§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen.“

„(3) Die Jahresgebühr beträgt für das erste Jahr	900 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	900 S,
für das dritte Jahr	1 000 S,
für das vierte Jahr	1 100 S,
für das fünfte Jahr	1 200 S,
für das sechste Jahr	1 600 S,
für das siebente Jahr	2 000 S,
für das achte Jahr	2 900 S,
für das neunte Jahr	3 500 S,
für das zehnte Jahr	4 300 S,
für das elfte Jahr	5 700 S,
für das zwölfte Jahr	6 100 S,
für das vierzehnte Jahr	7 200 S,
für das vierzehnte Jahr	10 500 S,
für das fünfzehnte Jahr	13 200 S,
für das sechzehnte Jahr	15 000 S,
für das siebzehnte Jahr	19 000 S,
für das achtzehnte Jahr	24 000 S.“

„(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 4 000 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.“

2. § 167 lautet:

„§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer amtlichen Aufforderung gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen oder der Zusammenfassung (§ 91 Abs. 3) ist eine Gebühr von 400 S zu zahlen.“

3. § 168 Abs. 1 und 6 lautet:

„§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102) | 700 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei | 800 S; |
| mit Gegenpartei | 2 400 S; |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag .. | 2 600 S; |
| 4. die Berufung (§ 138) | 4 000 S; |
| 5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister .. | 700 S; |
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) .. | 300 S; |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) | 150 S; |

2

305 der Beilagen

- d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 700 S;
6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 a Z 1 2 000 S;
- b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird 2 000 S;
- c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 3 000 S.“

„(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 300 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

Artikel II

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 350/1977, 526/1981 und 126/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1, 2 und 4 lautet:

„§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 800 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 200 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 260 S.“

„(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1 800 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).“

„(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 100 S zu zahlen.“

2. § 40 Abs. 1 lautet:

„§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 800 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, derentwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 600 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 4 000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.“

3. § 70 Abs. 1 lautet:

„§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß der Gebühren getroffenen Bestimmungen finden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, oder vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, aber für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

(2) Die erste Jahresgebühr und die Jahresgebühr für Zusatzpatente sind in der Höhe zu entrichten, die in den jeweiligen Beschlüssen gemäß § 101 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 angegeben ist.

(3) Gestundete Gebühren sind in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung gestandenen Ausmaß zu entrichten.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird betraut:

1. hinsichtlich § 168 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970 und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

VORBLATT

Problem:

Ausgleich der Inflationsraten von 1984, 1985 und 1986 durch Erhöhung der Gebühren im Patent- und Markenbereich. Angleichung der österreichischen Jahresgebühren für Patente an internationale Maßstäbe.

Die Schutzdauergebühr für Marken ist im Hinblick auf den damit gewonnenen zehnjährigen Schutz und im Vergleich zu den Jahresgebühren bei Patenten unverhältnismäßig niedrig.

Problemlösung:

Im Patentbereich werden die Gebühren grundsätzlich um 10% erhöht. Die Jahresgebühren für die ersten fünf Jahre der Laufzeit eines Patentes werden um 10%, für das 6. und 7. Jahr um 20%, für das 8. bis 11. Jahr um 30% und für das 12. bis 15. Jahr um 10% erhöht. Die Jahresgebühren für das 16. bis 18. Jahr der Schutzdauer bleiben unverändert.

Die Gebühren für Recherchen und Gutachten bleiben, ebenso wie die Druckkostenbeiträge, aus innovationsfördernden Gründen gleich.

Die Markengebühren werden mit Ausnahme der Schutzdauergebühr generell um 10% angehoben. Die Schutzdauergebühr wird um 20% erhöht. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Vollziehung dieses Gesetzes erfordert keine Kosten, vielmehr sind für den Bund Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 18,5 Millionen Schilling zu erwarten.

Kostenrechnung:

Da schon bisher Gebühren durch das Patentamt eingehoben wurden, entstehen durch die Vollziehung dieser Novelle keine zusätzlichen Kosten. Im Hinblick auf die grundsätzlich zehnprozentige Gebührenerhöhung sind vielmehr Mehreinnahmen von ca. 18,5 Millionen Schilling zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeines

Die derzeitigen Gebühren in Patent- und Markensachen stehen seit 1984 in Geltung (Patent- und Markengebühren-Novelle 1984, BGBl. Nr. 126/1984). Um der Lohn- und Preisentwicklung Rechnung zu tragen, werden mit dem Entwurf die im Patentgesetz und Markenschutzgesetz angeführten Gebühren so erhöht, daß insgesamt eine Erhöhung der Einnahmen des Patentamtes um ca. 10% zu erwarten ist. Im Bereich des Patentgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10% erhöht. Bei den Jahresgebühren für Patente wird eine Staffelung vorgenommen, um die Höhe der einzelnen Jahresgebühren an die Jahresgebühren vergleichbarer Länder anzupassen. Diese Vorgangsweise ist durch die starke internationale Verflechtung des Patentwesens notwendig geworden. Im internationalen Vergleich sind die österreichischen Jahresgebühren für die ersten Jahre der Laufzeit auffallend niedrig, während die letzten Jahresgebühren relativ hoch sind.

Aus diesen Erwägungen wurde auch die Jahresgebühr für Zusatzpatente verdoppelt, da der bisher für die gesamte Laufzeit zu entrichtende Betrag unangemessen niedrig war.

Unverändert geblieben sind die Kosten für die Recherchen und Gutachten des Patentamtes, um sowohl dem einzelnen Erfinder entgegenzukommen als auch weiterhin die innovative Tätigkeit speziell der Klein- und Mittelbetriebe zu fördern. Aus diesen Erwägungen wurde auch die Höhe der Druckkostenbeiträge unverändert gelassen, um den Anmelder beim Erwerb eines Patentes nicht durch zu hohe Anfangskosten zu belasten.

Im Bereich des Markenschutzgesetzes wurden die Gebühren grundsätzlich um 10%, die Schutzdauergebühr um 20% erhöht.

Besonderes

Zu Art. I (Patentgesetz):

Zu Z 1:

Die Anmeldegebühr sowie die 1. bis 5. Jahresgebühr wurden um 10% erhöht, die 6. und 7. Jahres-

gebühr wurde um 20%, die 8. bis 11. Jahresgebühr um 30%, die 12. bis 15. Jahresgebühr wieder um 10% erhöht.

Die 16. bis 18. Jahresgebühr bleibt unverändert.

Der Druckkostenbeitrag wurde nicht erhöht, um dem Anmelder den Erwerb eines Patentes finanziell zu erleichtern.

Die Jahresgebühr für Zusatzpatente wurde verdoppelt.

Zu Z 2:

Die Abänderungsgebühr wurde um 10% erhöht.

Zu Z 3:

Mit Ausnahme der in der bisherigen Höhe belassenen Gebühren für Recherchen und Gutachten wurden die Gebühren um 10% erhöht.

Zu Art. II (Markenschutzgesetz):

Zu Z 1, 2 und 3:

Die Gebühren wurden grundsätzlich um 10% erhöht.

Zu Z 2:

Die Schutzdauergebühr wurde um 20% erhöht, da die bisherige Gebühr im Hinblick auf die zehnjährige Schutzdauer auffallend gering war. Es sollte auch damit das Mißverhältnis zur Jahresgebührenehöhe bei Patenten etwas gemildert werden.

Zu Art. III:

Hier sind die Übergangsbestimmungen enthalten.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten.

Zu Art. V:

Art. V enthält die Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung

Geltender Text

Entwurf

Patentgesetz

§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 600 S zu zahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	800 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	800 S,
für das dritte Jahr	900 S,
für das vierte Jahr	1 000 S,
für das fünfte Jahr	1 100 S,
für das sechste Jahr	1 300 S,
für das siebente Jahr	1 600 S,
für das achte Jahr	2 200 S,
für das neunte Jahr	2 700 S,
für das zehnte Jahr	3 300 S,
für das elfte Jahr	4 400 S,
für das zwölfte Jahr	5 500 S,
für das dreizehnte Jahr	6 500 S,
für das vierzehnte Jahr	9 500 S,
für das fünfzehnte Jahr	12 000 S,
für das sechzehnte Jahr	15 000 S,
für das siebzehnte Jahr	19 000 S,
für das achtzehnte Jahr	24 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 2 000 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	900 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	900 S,
für das dritte Jahr	1 000 S,
für das vierte Jahr	1 100 S,
für das fünfte Jahr	1 200 S,
für das sechste Jahr	1 600 S,
für das siebente Jahr	2 000 S,
für das achte Jahr	2 900 S,
für das neunte Jahr	3 500 S,
für das zehnte Jahr	4 300 S,
für das elfte Jahr	5 700 S,
für das zwölfte Jahr	6 100 S,
für das dreizehnte Jahr	7 200 S,
für das vierzehnte Jahr	10 500 S,
für das fünfzehnte Jahr	13 200 S,
für das sechzehnte Jahr	15 000 S,
für das siebzehnte Jahr	19 000 S,
für das achtzehnte Jahr	24 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 4 000 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

305 der Beilagen

305 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

Geltender Text

§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer amtlichen Aufforderung gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen oder der Zusammenfassung (§ 91 Abs. 3) ist eine Gebühr von 370 S zu zahlen.

§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102) | 600 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei | 700 S; |
| mit Gegenpartei | 2 200 S; |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag. | 2 400 S; |
| 4. die Berufung (§ 138) | 3 600 S; |
| 5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 23
Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und
3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertra-
gung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgese-
henen Eintragungen in das Patentregister | 600 S; |
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanzmerkung (§ 45) .. | 250 S; |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung
auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) | 120 S; |
| d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung
(§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je
angefangene drei Monate des die ersten drei Monate über-
steigenden Zeitraumes | 600 S; |
| 6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß
§ 57 a Z 1 | 2 000 S; |
| b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller
bekanntgegeben wird | 2 000 S; |
| c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu
recherchieren ist | 3 000 S. |

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 270 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

Entwurf

§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer amtlichen Aufforderung gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen oder der Zusammenfassung (§ 91 Abs. 3) ist eine Gebühr von 400 S zu zahlen.

§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102) | 700 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei | 800 S; |
| mit Gegenpartei | 2 400 S; |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag. | 2 600 S; |
| 4. die Berufung (§ 138) | 4 000 S; |
| 5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 23
Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und
3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertra-
gung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgese-
henen Eintragungen in das Patentregister | 700 S; |
| b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanzmerkung (§ 45) .. | 300 S; |
| c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung
auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) | 150 S; |
| d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung
(§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je
angefangene drei Monate des die ersten drei Monate über-
steigenden Zeitraumes | 700 S; |
| 6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß
§ 57 a Z 1 | 2 000 S; |
| b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller
bekanntgegeben wird | 2 000 S; |
| c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 a
Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu
recherchieren ist | 3 000 S. |

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 300 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

Markenschutzgesetz

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 700 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 190 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 240 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1 500 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 000 S zu zahlen.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 700 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 400 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 600 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.

§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 000 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 800 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 200 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 260 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1 800 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 100 S zu zahlen.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 800 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 600 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 4 000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.

§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.